

Heimunterbringung, Pflege und Betreuung von Angehörigen

Werden Menschen – egal ob jung oder alt - pflegebedürftig oder können aus anderen Gründen nicht mehr selbständig leben, wird häufig eine Kostenlawine in Gang gesetzt, welche sowohl die unmittelbar Betroffenen als auch deren Angehörige berühren kann.

Es gibt verschiedene steuerliche Regelungen, welche diese Belastungen abmildern sollen. Diese gelten zum einen für die betroffenen Personen selbst, aber auch für Angehörige, die Beistand leisten. Einige dieser Regelungen erläutern wir Ihnen.

Unterhaltsberechtigten Personen

Steuerlich berücksichtigt wird die Hilfe für Personen, gegenüber denen Sie Pflichten haben. Bei folgenden Personen können Sie gesetzlich verpflichtet sein, Unterhalt zu gewähren:

- Verwandtschaft in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder - auch nichteheliche, Großeltern oder Enkeln)
- Ehegatten oder Lebensgefährtinnen/ -gefährten

Unterhaltsaufwendungen

Diese Art der Zuwendung kann tatsächlich in Geld oder aber in Sachleistungen gewährt werden. Typische Unterhaltskosten sind z.B. Ernährung, Wohnung und Kleidung.

Leistungen an eine unterhaltsberechtigten Person können unabhängig vom Einkommen und damit von der „Zumutbarkeit“ für den Geber pro Jahr mit maximal 7.680 EUR als „außergewöhnliche Belastung“ angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass für diese unterhaltsberechtigten Person kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag besteht.

Das Finanzamt berücksichtigt, ob die unterhaltene Person bedürftig ist bzw. eigene Einkünfte und Bezüge hat, und kürzt den Abzugsbetrag entsprechend. Unterstützen Mehrere eine Person, so ist der errechnete Abzugsbetrag je nach Zahlungsanteil aufzuteilen.

Beispiel:

Zwei Geschwister unterstützen Ihre Mutter mit monatlich jeweils 250 EUR. Die Mutter bezieht Rente von monatlich 300 EUR.

Berechnung:

Zahlungen insgesamt 6.000 EUR

Einkünfte und Bezüge der Mutter (vereinfacht) 3.600 EUR

- nicht anzusetzen (frei) 624 EUR

anzurechnende Einkünfte und Bezüge 2.976 EUR

maximal ansetzbare Leistungen 7.680 EUR

- anzurechnende Einkünfte und Bezüge 2.976 EUR

tatsächlich anzusetzender Höchstbetrag 4.704 EUR

Pro Person beträgt die abzugsfähige außergewöhnliche Belastung 2.352 EUR (4.704 EUR / 2 Personen).

Heimunterbringung

Für die Unterbringung einer unterhaltsberechtigten Person in einem Heim, z.B. Altenheim, können jährlich bis zu 624 EUR als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden, wenn keine Pflegebedürftigkeit besteht. Bei Unterbringung zur dauernden Pflege (z.B. Pflegeheim) können bis zu 924 EUR pro Jahr abgezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Kosten des Heims auch Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt zu vergleichen sind, z.B. Wäsche waschen o.ä.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,
Kerstin.Arnold@Pischel.info , www.kanzleipischel.de)